

## Berichte

## Von Berlin nach Leipzig

– BVerwG hat neue Residenz – Gesellschaft für Umweltrecht trifft sich erstmals in Leipzig –

Von Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. *Bernhard Stüer*, Münster/Osnabrück,  
und RiVG *Heidi Stengelhofen*, Leipzig/Koblenz\*

»Heute sind wir in der Stadt angekommen, von der die erste und ohne Blutvergießen geglückte demokratische Revolution auf deutschem Boden ausgegangen ist und die daher mehr als jede andere zum Symbol der wiedergewonnenen Einheit in Freiheit geworden ist. Unser neues Dienstgebäude repräsentiert diese Einheit in bemerkenswerter Weise. Nahezu zeitgleich mit dem Reichstag in Berlin als Sitz für das Reichsgericht errichtet, hat es seine ursprüngliche Funktion als Symbol der Rechtseinheit in Deutschland zurückgewonnen.« Mit diesen Worten kommentierte der scheidende Präsident des BVerwG, Dr. *Everhardt Franßen*, bei der Eröffnungsfeier am 12. 9. 2002 in Anwesenheit einer erlesenen Schar hochrangiger Vertreter aus Gesetzgebung, Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Gerichtsbarkeit in der bis auf den letzten Platz besetzten großen Kuppelhalle den Umzug des BVerwG nach Leipzig. Und *Franßen* fügte hinzu: »Das BVerwG hat als das oberste Gericht des Bundes in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den grundsätzlichen Auftrag, die Freiheitssphäre der Bürger durch Rechtskontrolle der Verwaltung zu sichern. So begleitet der Dreiklang von Einheit, Freiheit und Recht unsere Ankunft in Leipzig und durchzieht auch den heutigen Festakt.« Zugleich erinnerte *Franßen* an seinen Vorgänger, den ersten Präsidenten des BVerwG und ehemaligen Richter am PrOVG, *Ludwig Frege*, der in der damaligen Frontstadt am 8. 6. 1953, 9 Tage bevor in dieser Stadt der Aufstand des 17. 6. 1953 losbrach, dem Gericht an der Hardenbergstraße mit auf den Weg gab: »Ich wünsche dem Hause Weisheit, Besonnenheit und Tapferkeit.« Es sind drei Grundtugenden, aus denen die Gerechtigkeit wächst<sup>1</sup>.

Bundespräsident *Johannes Rau* bezeichnete die Sitzverlegung nach Leipzig als »Symbol demokratischer Freiheit und Eckpfeiler des demokratischen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland«, wie es seiner Zeit *Frege* für den Standort Berlin ausgedrückt hatte. In der jetzigen Sitzverlegung wird man nach den Worten des Staatsoberhauptes ein Symbol von ähnlicher Bedeutung sehen können. Zugleich dankte er *Franßen*, »der sich nach innen und außen für diesen Umzug eingesetzt und die Baumaßnahmen mit großem persönlichen Engagement vorangetrieben« habe.

\* *Bernhard Stüer* ist Richter am Anwaltsgerichtshof NRW; *Heidi Stengelhofen* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am 4. Revisionsssenat des BVerwG

1 Vgl. auch *Stüer*, Die Dritte Gewalt. Das Gewissen des Rechtsstaats – BVerwG 1953–1993, DVBl. 1993, 750. *Franßen* erinnerte zugleich an *Hans von Dohnanyi*, der von 1938 bis 1941 Reichsgerichtsrat und bis zu seiner Verhaftung und späteren Ermordung einer der geistigen Köpfe des deutschen Widerstandes war. Nach ihm ist der Besucherraum benannt.

Justizministerin Prof. Dr. *Herta Däubler-Gmelin* erinnerte in ihrem Grußwort an große Entscheidungen des BVerwG, etwa zur Meinungsfreiheit der Filmschaffenden<sup>2</sup> oder den zahlreichen großen Entscheidungen zum Planungs- und Umweltrecht. Sachsens Ministerpräsident Prof. Dr. *Georg Milbradt* und Leipzigs Oberbürgermeister *Wolfgang Tiefensee* machten aus ihrer Freude über den Umzug des Gerichts keinen Hehl. Die führende Handels- und Messestadt in Sachsen habe dadurch ihre lange Tradition als Residenz des Rechts gefestigt.

Das BVerwG hat sich damit an prominenter Stelle in den neuen Ländern eingerichtet. In dem Gebäude am jetzigen Simsonplatz 1<sup>3</sup> hatte das mit In-Kraft-Treten der Reichsjustizgesetze zum 1. 10. 1879 gegründete RG von 1895 bis zum Kriegsende im Jahre 1945 genau 50 Jahre residiert. Es war vor allem mit dem Reichstagsbrandprozess gegen den Holländer van der Lubbe, den bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff und drei weitere Angeklagte im Jahre 1933 auch durch direkte Radioübertragungen aus dem Gerichtssaal weltweit bekannt geworden.

Das BVerwG kann allerdings – anders als der BGH und der BFH – nicht auf ein Vorläufergericht aus der Zeit des Deutschen Reiches zurückblicken. Die WRV sah zwar erstmals die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts vor. Hierzu ist es aber trotz einiger Anläufe des Gesetzgebers nicht mehr gekommen. Zwar wurde durch Führererlass vom 3. 4. 1941 ein Reichsverwaltungsgericht gebildet, das bereits vorhandene Verwaltungsgerichte unterhalb der Reichsebene (PrOVG, VGH Wien) mit einigen auf Reichsebene bestehenden Spruchstellen für verwaltungsrechtliche Sondergebiete (Reichsdienststrafhof, oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände) zusammenlegte. Als legitimer Nachfolger dieser Gerichte konnte es sich aber nicht verstehen. Das heutige BVerwG entstand mit Gesetz vom 23. 9. 1952 und hatte nach § 1 des Gesetzes seinen Sitz in Berlin. Die Entscheidung für Berlin trug wegen seiner vom übrigen Bundesgebiet isolierten Lage hochpolitischen Charakter und war demgemäß im Gesetzgebungsverfahren hart umkämpft. Auch der Umzug nach Leipzig, der auf Beschlüssen vom 27. 5. 1992 der aus 32 Mitgliedern bestehenden Föderalismuskommission beruhte, war nicht ganz unumstritten. Ein das Be-

2 BVerwG, Urteil vom 21. 12. 1954 – I C 14.53 –, BVerwGE 1, 303 = NJW 1955, 1203 – Hildegard Knef – Die Sünderin.

3 Benannt nach Prof. Dr. *Eduard von Simson* (1810–1899), dem Präsidenten des Preussischen Abgeordnetenhauses (1859), des Reichstages des Norddeutschen Bundes (1867), des Deutschen Zollparlaments (1868), dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts Frankfurt/Oder (1869), des Deutschen Reichstags (1871) und des Reichsgerichts (1879) sowie dem Ehrenbürger der Stadt Leipzig.

streben des Freistaats Sachsen aufgreifender Gruppenantrag, anstelle des BVerwG den BGH als Nachfolger des ehemaligen Reichsgerichts nach Leipzig zu holen, scheiterte.

Das rekonstruierte und mit einem Kostenaufwand von 65,5 Mio. € komplett sanierte Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von 37 614 qm und einer Hauptnutzfläche von 13 692 qm bietet auf insgesamt 6 Ebenen 6 Sitzungssäle und einen repräsentativen großen Sitzungssaal, der in den Jahren der DDR als Georgi Dimitroff-Museum genutzt wurde. Der damalige Neubau hatte bei einer Bauzeit von 7 Jahren noch lediglich knapp 6 Mio. RM gekostet. Das Gericht hat gegenwärtig 10 Revisionsenate, die bei Urteilen in der Besetzung von 5 Richtern und bei Beschlüssen mit 3 Richtern entscheiden. Hinzu kommen 2 Disziplinarsenate und 2 Wehrdienstsenate. Insgesamt gehören dem Gericht 64 richterliche und rd. 190 nichtrichterliche Mitarbeiter an, die in der Verwaltung des Gerichts, den Geschäftsstellen, im Schreib- und Wachtmeisterdienst, im Wissenschaftlichen Dienst (einschließlich Dokumentation), in der Bibliothek und in der Presse tätig sind. Damit hat ein gegenüber dem RG verdoppelter Personalbestand im neuen Gebäude Platz gefunden<sup>4</sup>. Denn das Gebäude bot in seiner ursprünglichen Raumaufteilung zwar eine nach heutigen Maßstäben unbezahlbare Präsidentenwohnung mit Festsaal und Speisezimmer im südlichen Teil des zweiten Hauptgeschosses, auch Räume für die Senatspräsidenten, aber keine Dienstzimmer für die Richter. Denn die Richter gingen in jener Zeit ihrer Arbeit zumeist in den nahe gelegenen Dienstwohnungen nach, von und zu denen auch die nicht selten »dickleibigen Gürteltiere« durch Gerichtsdienere hin und her getragen wurden.

Die heutige Bibliothek hat einen Bestand von etwa 230 000 Bänden; 75 000 Bände stammen aus der alten Reichsgerichtsbibliothek, die nach der Wiedervereinigung zunächst der BGH übernommen hatte. Sie sind damit wieder an ihren angestammten Platz zurückgekehrt. Ihr herausragendes Kernstück ist die komplette rechtshistorische Sammlung, die in ihrer Vollständigkeit eine in Europa einmalige kulturgeschichtliche Kostbarkeit darstellt.

#### Jahrestagung der Gesellschaft für Umweltrecht

Da das Gebäude auch für Veranstaltungen zur Verfügung steht, nutzte die inzwischen über 700 Mitglieder zählende Gesellschaft für Umweltrecht als eine der ersten die Gelegenheit, ihre 26. Jahrestagung<sup>5</sup> im großen Sitzungssaal stattfinden zu lassen, noch bevor dort nach der Wiedereröffnung eine Gerichtssitzung stattgefunden hatte<sup>6</sup>.

4 Der BGH, der inzwischen vielleicht etwas neidisch auf die neue Residenz blickt, hat mit ca. 130 Richtern und ca. 400 Mitarbeitern einen etwa doppelt so hohen Richter- und Personalbestand.

5 Zu den Tagungen der Vorjahre *Stüer*, DVBl. 1990, 197; DVBl. 1991, 101; DVBl. 1991, 1355; DVBl. 1992, 1585; DVBl. 1993, 1345; DVBl. 1995, 27; DVBl. 1996, 93; DVBl. 1996, 1418; *Stüer/Rude*, DVBl. 1998, 176; DVBl. 1999, 154; DVBl. 2000, 250; DVBl. 2001, 36; DVBl. 2002, 27.

#### Leipziger Hausmitteilungen

Zum ersten Mal begrüßte der kurz zuvor ernannte Präsident des BVerwG *Eckart Hien* in seiner Funktion als Hausherr die Teilnehmer<sup>7</sup>. Das herausragende Ereignis ist sicher das In-Kraft-Treten des BNatSchGNeuregG<sup>8</sup> am 4. 4. 2002 mit der auf Bundesebene neu eingeführten Verbandsklage gewesen. Dies könnte in Zukunft zu einer Steigerung der in den letzten Jahren leicht rückläufigen Eingangszahlen des BVerwG führen, zumal nach Auffassung des 4. Senat einem Verband, der bei Klageerhebung nicht klagebefugt war, rückwirkend die Klagebefugnis eröffnet werden kann<sup>9</sup>. Umweltrechtlich relevant kann nach den Worten des höchsten Verwaltungsrichters auch die Vorlage des Berichts der Unabhängigen Expertenkommission zur Novellierung des Baugesetzbuches vom August 2002 sein. Der Bericht befasst sich insbesondere mit der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie<sup>10</sup>, die vor dem 21. 7. 2004 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die weitgehend aus Mitgliedern der Gesellschaft für Umweltrecht bestehende Kommission hat in der Rekordzeit von einem knappen dreiviertel Jahr eine Paketlösung vorgeschlagen, die mit strukturellen Vereinfachungen des Bauplanungsrechts verbunden ist. Von den umweltrechtlichen Entscheidungen des BVerwG im vergangenen Jahr hob *Hien* die Entscheidung des 4. Senats zur Planfeststellung der Bundesautobahn A 20 im Bereich der Wakenitz<sup>11</sup> hervor.

Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit *Rainer Baake* zog in seinem Grußwort erwartungsgemäß eine positive Bilanz zur Umweltpolitik der rot-grünen Bundesregierung in der vergangenen 14. Legislaturperiode und gab einen Über-

6 Weitere Informationen unter [www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de](http://www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de).

7 Damit ist die Leitung des BVerwG wieder komplett. Der gebürtige Münchener *Eckart Hien* studierte nach einer zweijährigen Wehrdienstzeit bei der Bundesmarine an der Universität in München Rechtswissenschaften und war nach glänzenden Examen zehn Jahre in der bayerischen inneren Verwaltung tätig (Staatsministerium des Innern, Landratsamt Ebersberg, Regierung von Oberbayern). Nach einer sechsjährigen Amtszeit als Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurde er im Jahr 1986 zum Richter am BVerwG, 1999 zum Vorsitzenden Richter des damaligen 11. und jetzigen 9. Senats ernannt. Im Jahr 2000 folgte die Ernennung zum Vizepräsidenten des BVerwG. *Hien* gehörte zunächst dem für Asylrecht zuständigen Senat an und war daraufhin im 4. Senat insbesondere mit dem Bau- und Fachplanungsrecht befasst. Neue Vizepräsidentin des BVerwG ist in der Nachfolge von *Eckart Hien* *Marion Eckertz-Höfer*. Sie gehört dem BVerwG seit dem Jahre 1993 an und leitet jetzt den für Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen 1. Senat. Zum beruflichen Werdegang des Chefpräsidenten *Everhardt Franßen* und seines Vorgängers, Prof. Dr. *Horst Sendler*, vgl. *Stüer*, DVBl. 1993, 750.

8 Vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193).

9 BVerwG, Zwischenurteil vom 28. 6. 2002 – 4 A 59.01 –, NVwZ 2002, 1234 = DVBl. 2002, 1500 L.

10 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. 6. 2001 (ABl. EG L Nr. 197 S. 30).

11 BVerwG, Urteil vom 31. 1. 2002 – 4 A 15.01 –, DVBl. 2002, 990; Bespr. von *Stüer*, DVBl. 2002, 940.

blick über die im Koalitionsvertrag für die zweite Regierungszeit vereinbarten umweltrechtlichen und umweltpolitischen Vorhaben. Das UGB, das in der letzten Legislaturperiode an kompetenzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Wasserrecht gescheitert ist, soll danach erneut aus der Taufe gehoben werden, wenn eine Verfassungsänderung im Bereich des Wasserrechts gelingt. Eine Stärkung der grundgesetzlichen Kompetenzen des Bundes in diesem Bereich ist auch zur Herstellung einheitlicher Standards beim Hochwasserschutz und zur Regelung eines Interessenausgleichs zwischen den Ober- und Unterliegerländern erforderlich, meinte *Baake*. Im Übrigen werde die Bundesregierung im Hinblick auf das BNatSchGNeuregG in der kommenden Legislaturperiode in Nord- und Ostsee Meeresschutzgebiete ausweisen. Sie werde die Aarhus-Konvention, die den Zugang zu den Umweltdaten festlegt, zügig ratifizieren. Außerdem kündigte der Staatssekretär die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Umgebungslärm<sup>12</sup> und die Novellierung des FluglärmschG an. Erstmals solle auch ein Programm zur Lärmsanierung an bestehenden Bundesautobahnen aufgelegt werden. Darüber hinaus solle auf der Grundlage des Berichts der Unabhängigen Expertenkommission zur Novellierung des BauGB die planungsrechtliche Steuerung von Standorten für Tierhaltungsanlagen verbessert werden. Das Dosenpfand werde pünktlich zum 1. 1. 2003 eingeführt. Zudem dürften zum Schutz von Boden, Luft und Wasser ab 2005 nur noch vorbehandelte Siedlungsabfälle abgelagert werden. Eine Veränderung dieser Frist werde im Koalitionsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

#### *Luftqualitätsrichtlinien der EU und die Novellierung des Immissionsschutzrechts*

Einen Schwerpunkt der Fachtagung bildete die Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien der EU<sup>13</sup> in nationales Recht. Während sich Prof. Dr. *Hans D. Jarass* mit dem novellierten BImSchG in der Fassung vom 26. 9. 2002<sup>14</sup> und der 22. BImSchV vom 11. 9. 2002<sup>15</sup> befasste, widmete sich Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. *Klaus Hansmann* speziell der am 1. 10. 2002 in Kraft getretenen TA-Luft<sup>16</sup>.

12 Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. 6. 2002 (ABl. EG L Nr. 189 S. 12).

13 Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität vom 27. 9. 1996 (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) = Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie; Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22. 4. 1999 (ABl. EG Nr. L 163 S. 41) = 1. Luftqualitäts-Tochterrichtlinie; Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16. 11. 2000 (ABl. EG Nr. L 313 S. 12) = 2. Luftqualitäts-Tochterrichtlinie; vgl. auch Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. 9. 1996 (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) = IVU-Richtlinie, abgedruckt bei *Stüer*, Bau- und Fachplanungsgesetze 1999, S. 863.

14 BGBl. I S. 3830.

15 BGBl. I S. 3626.

16 GMBL S. 511.

Nach Auffassung von *Jarass* erweist sich die Umsetzung des EG-Luftqualitätsrechts in deutsches Recht deshalb als schwierig, weil das Gemeinschaftsrecht von einem qualitätsbezogenen Ansatz ausgeht, während das nationale Recht traditionell einen quellenbezogenen Ansatz verfolgt. Gleichwohl stelle das neue Immissionsschutzrecht einen erheblichen Fortschritt gegenüber früheren Umsetzungsversuchen dar. Die europarechtlichen Vorgaben zu den Immissionswerten und Beurteilungsverfahren seien vollständig umgesetzt worden. Bei den Immissionswerten, zu denen Immissionsgrenzwerte, Alarmschwellen und die allein im Ozonbereich bedeutsamen Zielwerte gehören, handelt es sich nach Ansicht von *Jarass* um unmittelbar geltendes Außenrecht, das eigenständig anzuwenden ist. Die Immissionsgrenzwerte zeichnen sich darüber hinaus durch ihre strikte Verbindlichkeit aus. Sie müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehalten und dürfen danach nicht mehr überschritten werden (§ 1 Nr. 3 der 22. BImSchV). Allerdings setzt die Verbindlichkeit überwiegend erst zum 1. 1. 2005 bzw. 1. 1. 2010 ein. Lediglich einzelne Werte gelten bereits schon heute. Die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV werden dabei gegenüber dem geltenden Recht deutlich verschärft. Soweit sie dem Schutz der Gesundheit dienen, müssen sie überall flächendeckend eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten. Lediglich kleinräumige (Spitzen-)Belastungen sind unschädlich, wenn sich dort Menschen nicht längere Zeit aufhalten. Die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienenden Immissionsgrenzwerte haben nach Auffassung von *Jarass* zudem drittschützenden Charakter. Ihre Einhaltung könne von den Personen eingeklagt werden, deren Gesundheit durch die Nichteinhaltung betroffen sein könne. Gleiches gelte für die schon jetzt verbindlichen (Ausnahme: Ozon-)Alarmschwellen. Damit sind Immissionswerte gemeint, bei deren Überschreitung bereits bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht (§ 1 Nr. 4 der 22. BImSchV) und die insoweit den Belastungswerten der früheren Smog-Verordnungen ähneln. Die praktische Bedeutung der Immissionswerte hängt nach den Worten des Münsteraner Umweltrechtlers im Wesentlichen von dem eingesetzten Beurteilungs- und Messverfahren ab. Dieses werde durch die 22. BImSchV detailliert geregelt. Bemerkenswert fand *Jarass*, dass – soweit es um den Schutz der menschlichen Gesundheit geht – die Probenahmestellen dort vorzusehen sind, wo die höchsten Konzentrationen auftreten und die Exposition der Bevölkerung im Allgemeinen repräsentativ ist (Anlage 2 I a der 22. BImSchV).

Nicht unerhebliche Umsetzungslücken beklagte *Jarass* dagegen im Durchsetzungsbereich. Die Immissionswerte sind nach dem neuen Immissionsschutzrecht durch Luftreinhalte- und Aktionspläne zu verwirklichen. In den Luftreinhalteplänen, die vor dem Verbindlichwerden der Immissionswerte zu erlassen sind, sind die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigungen festzulegen (§ 47 Abs. 1 BImSchG). Sollten die Immissionsgrenzwerte – Gleiches gilt für die Alarmschwellen – nach ihrem Verbindlichwerden gleichwohl überschritten werden, sind Aktionspläne zu erlassen, in denen die kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen (z. B.

Beschränkung des Betriebs von Anlagen und des Kfz-Verkehrs) zu bestimmen sind (§ 47 Abs. 2 BImSchG). Auf der Grundlage der Luftreinhalte- und Aktionspläne, die nach Auffassung von *Jarass* nicht als Rechtsnormen mit unmittelbarer Außenwirkung einzustufen sind, sondern lediglich verwaltungsintern wirken, können sodann weitere behördliche Einzelmaßnahmen getroffen werden.

### Die neue TA-Luft

*Hansmann* informierte die Tagungsteilnehmer im Anschluss über wichtige Neuerungen der kürzlich in Kraft getretenen TA-Luft<sup>17</sup>. Die Konzeption der Vorgängervorschrift aus dem Jahre 1986<sup>18</sup> ist dabei grundsätzlich beibehalten worden: Die ersten drei Abschnitte der TA-Luft 2002 enthalten allgemeine und grundlegende Aussagen zum Anwendungsbereich, zu den Begriffsbestimmungen und zu den rechtlichen Grundsätzen für die Genehmigung von Anlagen. Die Abschnitte vier und fünf beinhalten die eigentlichen normkonkretisierenden Regelungen, welche grundsätzlich auch Bindungswirkung für die Gerichte entfalten. Der vierte Abschnitt beschäftigt sich in Ausfüllung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG mit den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Der fünfte Abschnitt betrifft in Ausfüllung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Der sechste Abschnitt befasst sich schließlich mit dem Erlass nachträglicher Anordnungen gegenüber bestehenden Anlagen, die den Anforderungen zum Immissionschutz und zur Vorsorge nicht entsprechen.

Die TA-Luft 2002 gilt uneingeschränkt für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG. Hinsichtlich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wird erstmals geregelt, inwieweit die Bestimmungen über den Immissionsschutz und die Vorsorge herangezogen werden können und müssen (Nr. 1 Abs. 5). Die Grundsätze zur Ermittlung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind danach nur eingeschränkt anwendbar. Die Regelungen zum Stand der Technik können nur als eine von mehreren Erkenntnisquellen genutzt werden. Keinen Schutz gewährt die TA-Luft 2002 vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen, während die Vorsorge gegen derartige Umwelteinwirkungen geregelt wird (Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 5.2.8). Die insoweit bestehende Regelungslücke ist nach Ansicht von *Hansmann* im Einzelfall mit Hilfe anderer Erkenntnisquellen (z. B. der Geruchsmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz) zu schließen.

Die in der TA-Luft 2002 zur Konkretisierung der Schutzpflichten festgelegten Immissionswerte differieren nach Schutzobjekten und Zeitbezug und lassen zum Teil eine bestimmte Überschreitungshäufigkeit pro Jahr zu. Es gibt daher Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2), zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag (Nr. 4.3), zum Schutz der Vegetation und

von Ökosystemen (Nr. 4.4) sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen (Nr. 4.5). In zeitlicher Hinsicht wird zwischen dem Immissions-Jahreswert als Konzentrations- oder Depositionswert eines Stoffes gemittelt über ein Jahr (Nr. 2.3 Abs. 1), dem Immissions-Tageswert als Konzentrationswert eines Stoffes, gemittelt über einen Kalendertag mit der zugehörigen zulässigen Überschreitungshäufigkeit (Anzahl der Tage) während eines Jahres (Nr. 2.3 Abs. 2) und dem Immissions-Stundenwert als Konzentrationswert eines Stoffes, gemittelt über eine volle Stunde mit der zugehörigen zulässigen Überschreitungshäufigkeit (Anzahl der Stunden) während eines Jahres (Nr. 2.3 Abs. 3) unterschieden. Abgesehen davon sind die Immissionswerte der TA-Luft 2002 gegenüber denen der TA-Luft 1986 in den meisten Fällen verschärft und auf zusätzliche Stoffe (u. a. den krebserregenden Stoff Benzol) ausgedehnt worden. Das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Immissionen ist im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen neu geregelt worden. Die Belastung ist anders als unter der TA-Luft 1986 nicht mehr für Beurteilungsflächen<sup>19</sup>, sondern für einzelne Punkte zu ermitteln.

Die Beurteilungspunkte sind so festzulegen, dass eine Beurteilung der Gesamtbelastung an den Punkten mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter ermöglicht wird (Nr. 4.6.2.6 Abs. 1 Satz 1). Die TA-Luft 2002 verwendet also das gleiche Beurteilungsverfahren wie die 22. BImSchV. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die vorhandene als auch die zu erwartende zusätzliche Belastung. *Hansmann* wies darauf hin, dass sich der Beurteilungspunkt im Einwirkungsbereich einer Anlage wegen der schwankenden Emissionen aus anderen Quellen und wegen der wechselnden meteorologischen Verhältnisse häufig nicht eindeutig ermitteln lässt. Um die Rechtssicherheit nicht durch unterschiedliche Auffassungen über die maßgebenden Beurteilungspunkte zu gefährden, fordert die TA-Luft 2002 daher die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Wahl der Beurteilungspunkte. Ob die Behörde dabei von erkennbar falschen Annahmen ausgegangen ist, ist nach Auffassung von *Hansmann* gerichtlich nachprüfbar. Im Übrigen führt nicht jede Überschreitung der Immissionswerte zwangsläufig zur Ablehnung des Genehmigungsantrages bzw. zu nachträglichen Anordnungen. Auch die TA-Luft 2002 enthält verschiedene Irrelevanzklauseln, mit denen der Ermittlungsaufwand begrenzt und die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen auch in Gebieten mit bereits bestehender Überschreitung von Immissionswerten erreicht werden soll. Die Prozentsätze der irrelevanten Beiträge sind gegenüber der TA-Luft 1986 angehoben worden. Insbesondere die Irrelevanzschwelle bei den Immissionswerten zum Gesundheitsschutz ist auf 3,0 % erhöht worden. (Nr. 4.2.2 Abs. 1 a). Ob diese Erhöhung allerdings noch von dem durch § 48 BImSchG erteilten Auftrag zur Normkonkre-

17 Zur neuen TA-Luft *Hansmann*, NVwZ 2002, 1208; *Ohms*, DVBl. 2002, 1365.

18 Vom 27. 2. 1986, GMBL. S. 95.

19 Nach Nr. 2.6.2.3 TA-Luft 1986 waren Beurteilungsflächen quadratische Teilflächen des Beurteilungsgebietes, deren Seitenlänge regelmäßig 1 km und ausnahmsweise 500 m betrug.

tisierung gedeckt ist, wird von dem Düsseldorfer Umweltrechtler bezweifelt.

Die Emissionswerte wurden dem technischen Fortschritt angepasst und dementsprechend gegenüber der TA-Luft 1986 zum Teil erheblich reduziert. Darüber hinaus liegt den Anforderungen der TA-Luft 2002 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben ein integrativer Ansatz zugrunde (Nr. 5.1.3). Sowohl die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung (Nr. 5.2) als auch die für bestimmte Anlagenarten festgelegten besonderen Anforderungen (Nr. 5.4) sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf andere Umweltbereiche integrativ abgeleitet worden. Erstmals geregelt wird das Verhältnis zu den Merkblättern über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) der Europäischen Kommission. Die in der TA-Luft 2002 aufgestellten Vorsorgeanforderungen berücksichtigen danach alle Informationen der Merkblätter, die bei Erlass der Verwaltungsvorschrift vorlagen (Nr. 5.1.1 Abs. 4). Neue oder überarbeitete Merkblätter, die nach Erlass der TA-Luft 2002 veröffentlicht werden, setzen die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift nicht außer Kraft (Nr. 5.1.1 Abs. 5 Satz 1). Die TA-Luft 2002 enthält keine allgemeine Dynamisierungsklausel. Sie geht davon aus, dass die in ihr festgelegten Vorsorgeanforderungen verbindlich bleiben, auch wenn einzelne technische Fortschritte erzielt werden oder andere für den Stand der Technik maßgebende Gesichtspunkte, insbesondere die Kostensituation, sich ändert. Nach Auffassung von *Hansmann* muss der Vorschriftengeber aber gleichwohl im Hinblick auf die dynamischen Grundpflichten des BImSchG nach Ablauf eines Zeitraums von etwa zehn Jahren prüfen, ob der Stand der Technik allgemein neu zu bewerten ist. Andernfalls könnten die Regelungen der TA-Luft 2002 ihre Bindungswirkung verlieren.

Im Vordergrund der *Diskussion* stand zunächst die Generaldebatte, inwieweit die neuen Standards der Luftqualitätsrichtlinien mit dem deutschen Recht kompatibel sind. Denn mit dem Vorbehalt des Gesetzes und den Genehmigungsansprüchen steht das deutsche Immissionsschutzrecht in einem gewissen Gegensatz zur angelsächsischen Rechtstradition. Vielleicht bieten die Luftreinhaltepläne hier eine planerische Versöhnung von historisch begründeten unterschiedlichen Sichtweisen. Kontrovers wurde die Frage erörtert, welche Bedeutung die Luftreinhaltepläne für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren haben. Während von einer Reihe von Diskussionsteilnehmern eine unmittelbare Wirkung der Werte der 22. BImSchV bejaht wurde, die durch luftqualitätssichernde Auflagen in den Genehmigungsbescheid Eingang finden könnten, wurde in anderen Beiträgen darauf hingewiesen, dass Luftreinhaltepläne und Genehmigungsentscheidungen auf verschiedenen Ebenen lägen. Die Werte könnten allenfalls als Abwägungselemente in das Genehmigungsverfahren einfließen. Denn wenn bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Betrieb und die Errichtung von bestimmten Anlagen untersagt werden könne (§ 47 Abs. 7 BImSchG), dann spreche viel dafür, dass die Behörde auch ihre Genehmigungsentscheidung an diesen Maßstäben ausrichten dürfe. Um-

stritten blieb auch, inwieweit § 45 BImSchG lediglich eine Aufgabennorm für die zuständigen Behörden enthält, die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen. Während überwiegend die Auffassung vertreten wurde, dass die Vorschrift lediglich zu dem Erlass von Luftreinhalteplänen ermächtigt und Auflagen an Betreiber einer zusätzlichen, konkreten Ermächtigung bedürfen, war eine Minderheit der Auffassung, dass § 45 BImSchG zugleich auch eine Befugnisnorm darstelle und die Behörden auch zu eingreifenden Maßnahmen im Einzelfall ermächtige. Der Streit, ob die Irrelevanzklausel in 4.2.2 TA Luft 2002 sich gegenüber § 22 BImSchV behaupten könne, wurde als in der Praxis wenig bedeutsam bezeichnet. Überhaupt wurde zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Juristen und Technikern aufgerufen. Denn – darin waren sich die Teilnehmer schnell einig – umweltrechtliche Diskussionen sind auf die ergänzende Sicht anderer Fachdisziplinen angewiesen. Und auch ein Weiteres wurde klar: Das Europarecht sollte nicht mehr in erster Linie als Bedrohung, sondern als Chance empfunden werden, in ganz Europa zu einheitlichen Verfahrens- und Qualitätsanforderungen zu finden, machte Diskussionsleiter Prof. Dr. *Helmut Schulze-Fielitz* (Würzburg) klar. Dazu sei aber eine Abstimmung auf Fachebene zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich. Vielleicht könne hier das Modell der Länderfachausschüsse ein Vorbild geben.

#### *Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie*

Neue Verwaltungsstrukturen und Planungsinstrumente sind durch eine Änderung des WHG<sup>20</sup> in das Gewässerschutzrecht eingefügt worden. Anlass war die Wasserrahmenrichtlinie<sup>21</sup>, die in das deutsche Wasserrecht umzusetzen war. Ministerialrat Dr. *Günther-M. Knopp* vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellte die Neuregelungen vor:

§ 1 b WHG sieht die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten vor. Hierzu zählen Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erfolgt eine länderübergreifende, koordinierte Bewirtschaftung, eine Koordination der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne auch mit anderen Ländern und Mitgliedstaaten der EU. Die zuständigen Landesbehörden ordnen die Einzugsbereiche innerhalb ihrer Landesgrenzen einer Flussgebietseinheit zu (§ 1 b III WHG). Die Gewässer sind danach nicht mehr wie bisher nach einzelnen fachlichen Aspekten und in durch Ländergrenzen aufgeteilten Gewässerabschnitten, sondern ganzheitlich in Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Dieser ganzheitliche Ansatz, der bereits im Rahmen der Hochwasseraktionsprogramme angewandt wurde, ist erforderlich, um den Anforderungen des Gewässerschutzes gerecht zu werden. Bei internationalen Flussgebietseinheiten wie etwa bei Donau, Rhein, Maas, Elbe und Oder ist eine interna-

20 I. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245).

21 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. 10. 2000 (Abl. EG L Nr. 327 S. 1).

tionale Koordinierung erforderlich. Die bereits bestehenden internationalen Gewässerschutzkommissionen sind dazu weiter auszubauen mit dem Ziel, Bearbeitungspläne für Koordinierungsräume zu entwickeln. Dies macht aber eine Koordinierung zwischen den deutschen Ländern auf der Grundlage von Verwaltungsabkommen nicht überflüssig.

§§ 25 a bis 25 d WHG enthalten Bewirtschaftungsziele für oberirdische natürliche Gewässer (§ 25 a I WHG). Bewirtschaftungsziele werden auch für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer aufgestellt (§ 25 b WHG). Durch Landesrecht werden entsprechende Fristen für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele festgelegt (§ 25 c WHG). Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen können vor allem bei einer erforderlichen vorübergehenden Verschlechterung des Gewässerzustandes zugelassen werden (§ 25 d WHG). Die Bewirtschaftungsziele gelten entsprechend für Küstengewässer (§ 32 c WHG). Auch für das Grundwasser werden Bewirtschaftungsziele aufgestellt (§ 33 a WHG). Das Landesrecht bestimmt entsprechende Maßnahmenprogramme (§ 36 WHG). Für jede Flussgebietseinheit werden von den Ländern entsprechende Bewirtschaftungspläne aufgestellt (§ 36 b WHG). Zwischen den Behörden erfolgt ein entsprechender Informationsaustausch (§ 37 a WHG).

Die Regelungen über die wasserrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung sind bereits durch das 6. WHG-ÄndG<sup>22</sup> neu gefasst und erweitert worden. Das Gesetz stellt den Grundsatz des naturnahen Ausbaus den Einzelregelungen voran: Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Solche Gründe können zum Beispiel bei einer vorhandenen Wasserkraftnutzung vorliegen. Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25 a bis 25 d WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieses Ziels nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen (§ 31 I WHG).

Das neue Planungsinstrument des Maßnahmenprogramms kann auf den fortbestehenden wasserrechtlichen Tatbeständen der Gewässerbenutzung (§ 3 WHG), dem Gewässerausbau (§ 31 WHG) und der Gewässerunterhaltung (§ 28 WHG) sowie den wasserrechtlichen Zulassungen aufbauen. Zugleich sind hierdurch die bisherigen Planungsinstrumente des Abwasserbeseitigungsplans (§ 18 a Abs. 3 WHG), der Reinhalteordnung (§ 27 WHG), des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans (§ 36 b WHG) und des Bewirtschaftungsplans (§ 36 b WHG) ersetzt worden. Die Länder können allerdings den Fortbestand der vorgenannten Pläne ermöglichen. Maßnahmenprogramme haben nach Auffassung von *Knopp* keine Außenwirkung,

sodass eine Klage gegen die im Programm enthaltenen Maßnahmen unzulässig ist. Die Maßnahmenprogramme haben die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 36 b Abs. 2 Satz 2 WHG). Auch kommt der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans mit dem Maßnahmenprogramm ein hoher Stellenwert zu – ein Anliegen, das auch durch die SUP-RL<sup>23</sup> unterstützt werden soll.

Vor dem Hintergrund des in der Koalitionsvereinbarung wieder auflebenden Versuchs, das schon begrabene Umweltgesetzbuch neu aus der Taufe zu heben, wurde in der von Prof. Dr. *Michael Reinhardt* (Trier) geleiteten *Diskussion* zunächst die bereits früher kontrovers erörterte Frage der Gesetzgebungsverteilung zwischen Bund und Ländern wieder aufgegriffen. Nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG hat der Bund im Wasserrecht ebenso wie im Naturschutzrecht eine Rahmenkompetenz. Dabei war von vornherein klar: Wird eine GG-Änderung erforderlich, ist es um den großen Wurf eines UGB schlecht bestellt. Denn eine Zustimmung der Länder zu einer Änderung der Gesetzgebungskompetenz im Wasserrecht ist gegenwärtig kaum zu erwarten.

Genügend Sprengstoff enthält auch die Regelung, wonach eine erhebliche Verschlechterung der Gewässerqualität zu vermeiden ist. Denn eines war in der Diskussion schnell herausgearbeitet: Die Kriterien für die erhebliche Veränderung eines Gewässers müssen erst noch entwickelt werden. Ob dabei eine prozentuale Betrachtung weiterführt, wurde von den Teilnehmern eher kritisch eingeschätzt.

Der Hochwasserschutz steht zwar nicht im Mittelpunkt der Änderungen. Allerdings ergeben sich aus der Wasserrahmenrichtlinie Hinweise auf einen mittelbaren Schutz vor Überschwemmungen. Auch für die Altlastensanierung wird der erweiterte Grundwasserbegriff nicht ohne Folgen bleiben. Denn zu den Gewässern gehören neben den oberirdischen Gewässern und Küstengewässern auch das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser). Der Grundwasserbegriff in § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG umfasst damit das gesamte unterirdische Wasser mit der Folge, dass sich auch die Sanierungsmaßnahmen in dieser Reichweite nach dem Wasserrecht bestimmen.

Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG werden im Vergleich zu Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b WHG eine größere praktische Bedeutung haben, wurde in den Beratungen hervorgehoben. Deshalb sind die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen solche Programme durchaus von Interesse. In der Diskussion entwickelte sich dabei ein geradezu schulmäßiger juristischer Meinungsstreit: Während Maßnahmenprogrammen von einem Teil der Redner eine Rechtsnormqualität abgesprochen wurde, hielten andere Teilnehmer auf der Grundlage entsprechender landesrechtlicher Regelungen eine Normenkontrolle nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 VwGO generell oder jedenfalls bei einer konkreten Betroffenheit für möglich.

22 Gesetz zur Änderung des WHG BT-Drucks. 13/1207, 13/4788, 13/5254, 13/5641; vgl. die Neubekanntmachung des WHG vom 12. 11. 1996 (BGBl. I S. 1695).

23 Vgl. Fußn. 10.

Die Erweiterung der Unterhaltungsmaßnahmen in § 28 WHG, zu denen auch die Pflege und Entwicklung von Gewässern gehört, führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber einem planfeststellungsbedürftigen Ausbau nach § 31 WHG. Denn zur Unterhaltung gehört nach der Neufassung nicht nur die Erhaltung, sondern auch die naturnahe Gestaltung von Gewässern. Auch Fragen der kostendeckenden Wasserpreise und die Umwelthaftung im Wasserrecht sind noch nicht vom Tisch. Hier steht auch weiterhin eine Harmonisierung mit den europarechtlichen Vorgaben an. Dabei ist auch die Frage zu klären, ob die durch einen Landwirt bei der Düngung seiner Felder verursachte Verschmutzung des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers in dem Wasserpreis ihren Niederschlag findet.

In der Gesamtbewertung überwog die Erkenntnis, dass die WHG-Novelle lediglich die europarechtlichen Vorgaben in deutsches Rahmenrecht umgesetzt habe, während die eigentlichen gesetzgeberischen Entscheidungen nach § 42 WHG erst im künftigen Landesrecht geregelt werden. Mit dem neuen WHG ist daher zwar ein erster Schritt getan, die materielle Umsetzung durch die Länder steht allerdings noch aus. So wird das Wasserrecht wohl auch in Zukunft ein Dauerbrenner bleiben.

#### *Leipzig ohne Rückfahrkarte?*

Das BVerwG ist in Leipzig angekommen. Es hat im ehemaligen Reichstagsgebäude eine beeindruckende und von anderen vielleicht sogar etwas beneidete neue Residenz gefunden, durch die der ehemalige Präsident des BVerwG Dr. *Everhardt Franßen*, Gerichtspräsident *Eckart Hien* als neuer Hausherr des Gerichts sowie der Vorsitzende

des 4. Revisionssenats Dr. *Stefan Paetow* die ca. 300 Tagungsteilnehmer der Umweltrechtlichen Fachtagung nicht ohne Stolz führten. Für die Gesellschaft für Umweltrecht ist der Umzug nach Leipzig allerdings noch nicht wirklich vollzogen. Denn nach der aus dem Gründungsjahr 1976 stammenden Satzung finden die Tagungen in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Und das ist bisher Berlin. Wenn die Gesellschaft also zum BVerwG, mit dem sie seit ihrer Gründung vor 26 Jahren sozusagen verheiratet ist, umziehen will, steht eine Satzungsänderung ins Haus, wie der Vorsitzende der Gesellschaft Prof. Dr. *Klaus-Peter Dolde* (Stuttgart), klarmachte. Zwar sprach sich eine deutliche Mehrheit in der Mitgliederversammlung für die Sachsenmetropole als künftigen Tagungsort aus. Es gab aber auch einige Befürworter einer geteilten Lösung, die Berlin und Leipzig abwechselnd zum Zuge kommen lassen wollten. Endgültige Klarheit soll nun eine Mitgliederbefragung ergeben, an der aber eigentlich nur diejenigen teilnehmen dürfen, die auch die glänzende Auftaktveranstaltung in Leipzig und die Führung durch das seinerzeit von *Ludwig Hoffmann* und *Peter Dybwad* am heutigen Simsonplatz konzipierte Gebäude durch die drei ranghohen Bundesrichter persönlich miterlebt haben, wurde hinter vorgehaltener Hand gefordert. Die nächste Jahrestagung am 7. und 8. 11. 2003 wird jedenfalls wieder in Leipzig stattfinden. Da waren sich die Teilnehmer mit dem Vorstand einig. Auf einen Koffer in Berlin – vor allem für Sondertagungen – werden die Umweltrechtler allerdings wohl auch künftig nicht ganz verzichten können, selbst wenn ihr Umzug nach Leipzig schon bald beschlossene Sache sein sollte.

## Schutz der Umwelt durch und vor Biotechnologie

– 18. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 22. bis 24. September 2002 –

Von Wiss. Mitarbeiterin *Sandra Solf*, Trier

Vom 22. bis 24. 9. 2002 fanden sich rund 130 Interessenten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Anwaltschaft und Justiz zum nunmehr 18. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht ein, um gemeinsam über den »Schutz der Umwelt durch und vor Biotechnologie« zu diskutieren. Ausrichter dieser Veranstaltung war das Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier (IUTR), das unter der Leitung der Direktoren Prof. Dr. *Reinhard Hendler*, Prof. Dr. *Peter Marburger*, Prof. Dr. *Michael Reinhardt*, LL.M., und Prof. Dr. *Meinhard Schröder* steht.

Schon in der Eröffnungsrede machte Prof. Dr. *Michael Reinhardt*, LL.M., dem die diesjährige wissenschaftliche Leitung des Kolloquiums oblag, deutlich, dass ein breites Spektrum an Vorträgen auf die Teilnehmer warte, da kaum ein Thema so facettenreich und umstritten sei wie das der Biotechnologie. Unbestritten sei der wirtschaftliche Nutzen, der in den letzten Jahrzehnten mit der Forschung erreicht worden sei; naturwissenschaftlich nicht abschließend geklärt sei jedoch das durch den Fortschritt und die immer ausgefeilteren Technologien für den Menschen und die Umwelt entstandene Gefahrenpotenzial. Die daraus

resultierende Unsicherheit habe nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Politik zu äußerst kontrovers angelegten ethischen Diskussionen veranlasst, wobei die juristischen Streitthemen oftmals in den Hintergrund gedrängt worden seien. *Reinhardt* erhoffte sich daher von den Vorträgen und den anschließenden Diskussionen, dass sich das im Laufe der Zeit gebildete »Kaleidoskop an Ansichten« weiter drehen möge und diesmal auch die juristischen Problemfelder nicht zu kurz kommen mögen, sondern vielmehr einer möglichen Lösung zugeführt werden würden.

Nachdem der Vizepräsident der Universität Trier, Prof. Dr. *Georg Wöhrle*, ein Grußwort an die Teilnehmer gerichtet hatte, eröffnete Dr. *Bernhard Hauer*, BASF AG, Ludwigshafen, die Vortragsreihe mit dem Thema »Biotechnologie und Umweltschutz – eine naturwissenschaftliche Bestandsaufnahme«. Dabei erläuterte er zunächst die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Biotechnologie, wie z. B. das »biokatalytische Verfahren« und das »enzymatische Verfahren«, und zeigte dann auf, welchen Beitrag die Biotechnologie zur Herstellung von chemischen Pro-